

# Gemeinde Taufkirchen (Vils)

Landkreis Erding



## 58. Änderung des Flächennutzungsplans "Änderung und Erweiterung der Campingplatzanlage 'Lain' Bereich 3 a, 3 b und 3 c"

### Umweltbericht



Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung

Fassung vom 02.03.2017

.....  
Hofstetter, 1. Bürgermeister

## Inhaltsverzeichnis

1. Inhalt und Ziele der 58. Änderung des Flächennutzungsplans .....	3
2. Rechtliche Grundlagen, Planungsvorgaben, Fachplanungen zum Umweltschutz .....	4
3. Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes .....	5
3.1 Räumliche Einordnung.....	5
3.2 Relief und Boden.....	5
3.3 Klima und Luft.....	5
3.4 Wasser .....	6
3.5 Naturhaushalt – Arten und Lebensräume .....	6
3.6 Landschaftsbild und Erholung.....	7
3.7 Mensch, Kultur- und Sachgüter .....	7
4. Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt.....	8
4.1 Relief und Boden.....	8
4.2 Klima / Luft und Wasser.....	8
4.3 Naturhaushalt – Arten und Lebensräume .....	8
4.4 Landschaftsbild .....	9
4.5 Mensch, Kultur- und Sachgüter .....	9
5. Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minderung der Planungsauswirkungen .....	9
6. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (Ausgleichsbedarf und Maßnahmen) .....	10
7. Prognose der Entwicklung des Umweltbestandes bei Durchführung und Nichtdurchführung des Vorhabens sowie alternative Planungsmöglichkeiten .....	12
9. Allgemeinverständliche Zusammenfassung nach § 10 Abs. 4 BauGB.....	12
Quellenverzeichnis .....	14

## 1. Inhalt und Ziele der 58. Änderung des Flächennutzungsplans

Die Gemeinde Taufkirchen (Vils) beabsichtigt die 58. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich der Campingplatzanlage Lain am Erlensee.

Dies wird notwendig, da im Süden (Bereich 3a und 3b) der bestehenden Anlage, die von einem privaten Investor betrieben wird, eine Überschreitung der planungsrechtlichen Vorgaben erfolgte.

In der derzeit gültigen 4. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) vom 20.02.1991 wurde o.g. Bereich -unter der Bezeichnung SO 6- in einer Größe von 2,5 ha dargestellt. Der gültige Bebauungsplan „Erweiterung 1,2,3 u.5 Campingplatzanlage Lain“ vom 17.02.1993 umfasst eine Fläche von ca. 3,3 ha. Derzeit werden jedoch ca. 4 ha beansprucht, die sich in eine Campingplatzfläche für Dauercamper im Westen (Bereich 3 a; ca. 1,7 ha) sowie Grundstücke für Blockhäuser im Osten (Bereich 3 b; ca. 2,3 ha) gliedern.

Östlich des Bestands ist zudem eine moderate Erweiterung der Anlage in einer Größe von ca. 0,78 ha als Bereich 3 c Wochenendplatzgebiet zum dauerhaften Aufstellen von Mobilheimen geplant.

Zur Einbindung des Änderungsbereichs in die Landschaft sind Ausgleichs- sowie Eingrünungsmaßnahmen in einer Größe von ca. 1,8 ha vorgesehen.

Der Geltungsbereich ist gem. § 10 BauNVO als Sondergebiet, das der Erholung dient, ausgewiesen. Parallel zur 58. Änderung des Flächennutzungsplanes stellt die Gemeinde den Bebauungsplan Nr. 90 "Änderung und Erweiterung der Campingplatzanlage 'Lain' Bereich 3 a, 3 b und 3 c" auf.



58. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Taufkirchen

## 2. Rechtliche Grundlagen, Planungsvorgaben, Fachplanungen zum Umweltschutz

Aufgrund der am 20.07.2004 in Kraft getretenen Änderung des Baugesetzbuches mit dem EAG Bau sind für die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans die Umweltauswirkungen zu ermitteln und zu bewerten. Die Umweltprüfung wird auf der gesetzlichen Grundlage des § 2 (4) BauGB durchgeführt. Der Umweltbericht folgt den Vorgaben gemäß § 2a BauGB bzw. der Anlage zu § 2 (4) und § 2a BauGB. Die Bearbeitung der Eingriffsregelung mit Ermittlung des Ausgleichsbedarfes erfolgt mit Hilfe des Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft - Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ (Hrsg.: Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, ergänzte Fassung vom Januar 2003).

Die Gemeinde Taufkirchen besitzt einen Flächennutzungsplan in der Fassung vom 21.12.1983 (rechts-wirksam am 05.04.1984) - mit integriertem Landschaftsplan vom März 1980. Im Geltungsbereich ist die 4. Änderung des Flächennutzungsplans (Erweiterung der Campinganlage Lain) vom 20.02.1991 rechtskräftig.

Zur Grundlagenermittlung und Bewertung des Bestandes wurde das Portal FIS-Natur, das Bodeninformationssystem Bayern, die 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Taufkirchen (Vils) sowie das Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) des Landkreises Erding (Stand 2001) genutzt.

### Regionalplan

Gemäß Regionalplan Nr. 14, München (Stand 01.11.2012) liegt der Ortsteil Lain in der Gemeinde Taufkirchen (Vils) im „Allgemeinen ländlichen Raum“. Er befindet sich nicht an einer Entwicklungsachse von überregionaler Bedeutung.

Die Gemeinde liegt im Landschaftsraum ‚Isar-Inn-Hügelland‘ (09).

Der Ortsteil Lain befindet sich nicht in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet (RPM München Karte 3, Stand 30.04.2013) und in keinem Erholungsraum (RPM Karte Erholungsräume, Stand 30.04.2013).

Fachliche Ziele im Gebiet sind (Regionalplan München – Teil A I 2.2):

Der ländliche Raum soll unter Berücksichtigung seiner naturräumlich-landschaftlichen, siedlungsstrukturellen und kulturellen Eigenart als eigenständiger Lebensraum vor allem durch:

- Stärkung der Wirtschaftsstruktur
- Erhaltung und Verbesserung des Arbeitsplatzangebotes
- Verbesserung der Verkehrserschließung, neben der Schaffung von verbesserten Voraussetzungen für den motorisierten Individualverkehr insbesondere durch verstärkten Ausbau des ÖPNV, auch regionsübergreifend
- Erhaltung der für den ländlichen Raum typischen Siedlungsstrukturen und Ortsbilder
- Erhaltung und Nutzung von qualitativ hochwertigen Landschaftsteilen

weiterentwickelt werden.

Insbesondere sollen in diesem Sinne die peripher gelegenen Teilräume des ländlichen Raumes in der Region an dieser Weiterentwicklung teilhaben.

### **3. Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes**

#### **3.1 Räumliche Einordnung**

Die Campingplatzanlage Lain (Gemarkung Gebensbach) liegt an der östlichen Grenze der Gemeinde Taufkirchen (Vils) im Landkreis Erding.

Der Geltungsbereich grenzt im Westen an landwirtschaftliche Nutzflächen und im Norden an eine öffentliche Gemeindeverbindungsstraße. Jenseits der Straße liegen Teile der bestehenden Anlage sowie der Erlensee mit östlich anschließendem Auebereich. Im Osten und Süden schließen landwirtschaftliche Nutzflächen an das Plangebiet an.

Die geplante Erweiterung **in einer Größe von ca. 0,78 ha** stellt sich überwiegend als intensiv genutzte Acker-, bzw. Grünlandfläche ohne Baum- oder Strauchbestand dar

#### **3.2 Relief und Boden**

Die Gemeinde Taufkirchen befindet sich in der naturräumlichen Haupteinheit 060 A „Tertiärhügelland zwischen Isar und Inn“, die durch die Erosion zum heute welligen Hügelland mit Höhen zwischen 450 m bis 530 m ü. NN geformt wurde. Die tertiären Sedimente sind hauptsächlich an den nach Osten orientierten Hängen von feinkörnigen äolischen Sedimenten (Löss, Lösslehm) bedeckt (ABSP).

Das Gelände der überplanten Fläche befindet sich auf einem nach Norden exponierten Hang. Im Südwesten ist sich eine landschaftsbildprägende Hügelkuppe vorhanden.

Der Boden stellt sich als Braunerde aus Lehm über Lehm bis Tonschluff (Molasse, glimmerreich) dar. Am Erlensee bzw. dessen Abfluss findet sich ein Bodenkomplex (Gleye und andere grundwasserbeeinflusste Böden aus (skelettführendem) Schluff bis Lehm, selten aus Ton (Talsediment)) (Bodeninformationssystem Bayern, Übersichtsbodenkarte M 1: 25.000). Die Böden können aufgrund unterschiedlicher Ablagerungen und des Reliefs kleinräumig wechseln.

#### **3.3 Klima und Luft**

Die Niederschlagshäufigkeit im Landkreis Erding nimmt nach Norden hin ab. Im Plangebiet liegt die Jahresniederschlagssumme bei 850 – 950 mm. Ein Großteil der Niederschläge entfällt auf das Sommerhalbjahr.

Die Jahresmitteltemperatur beträgt 7 – 8 ° C (Klimakarte M 1 : 100.000).

Die Fläche liegt nicht in einer kleinklimatisch wirksamen Luftaustauschbahn. Die sich über der Fläche bildende Kaltluft hat aufgrund der Lage des Plangebiets keine Wirkung auf den besiedelten Bereich.

### 3.4 Wasser

Der Erlensee befindet sich nördlich des Plangebiets. Sein östlicher Abfluss liegt in einem Auebereich. Dieses Gebiet wird von der Planung nicht beeinträchtigt.

Aufgrund der Hanglage sowie der Nutzung ist nicht von einem Eingriff in das Grundwasser auszugehen.

Das nächstgelegene Trinkwasserschutzgebiet in der Gemeinde Buchbach (Landkreis Mühldorf) liegt östlich ca. 900 m vom Geltungsbereich entfernt. Es wird durch die Planung nicht berührt.

### 3.5 Naturhaushalt – Arten und Lebensräume

Potentiell natürliche Vegetation im Gebiet ist Zittergrasseggen-Hainsimsen-Buchenwald; örtlich im Komplex mit Zittergrasseggen-Stieleichen-Hainbuchenwald.

Schutzgebiete nach Naturschutzrecht (Natura 2000-, Naturschutz- bzw. Landschaftsschutzgebiete) sind im Umfeld nicht vorhanden.

Am Abfluss des Erlensees befindet sich das **nachrichtlich übernommene Waldbiotop (7936-0054-002)** ‚Auwaldbestände am Kneißlbächlein westlich Buchbach‘ (**amtliche Biotopkartierung, Aktualisierung 22.11.2013**). Dieses Biotop mit Erlen-Eschen-Auwald, feuchter Staudenflur, Großseggenriedern sowie Röhrichtbeständen wurde im Arten- und Biotopschutzprogramm (Stand März 2001) als regional bedeutsam eingestuft und im FNP (1984) als geplanter Landschaftsbestandteil dargestellt. **Die Biotopkartierung enthält keinen Schutzzvorschlag. Hervorgehoben wird die Bedeutung für Vögel, Amphibien, Wasserinsekten, Mollusken und Spinnen. Südlich angegliedert befindet sich Biotop 7639-1081-003 „Feuchtwiesen in der Aue von Brandstätter Bächlein und Kneißlbächlein nordwestlich von Buchbach“, das als brachgefallene Mädesüß-Hochstaudenflur in Verzahnung mit Naßwiesenelementen beschrieben wird (Stand 28.05.2013).**

Der westlich anschließende Erlensee mit Vorkommen von Amphibien (Erdkröte, Grasfrosch) gilt als lokal bedeutsam (Arten- und Biotopschutzprogramm).

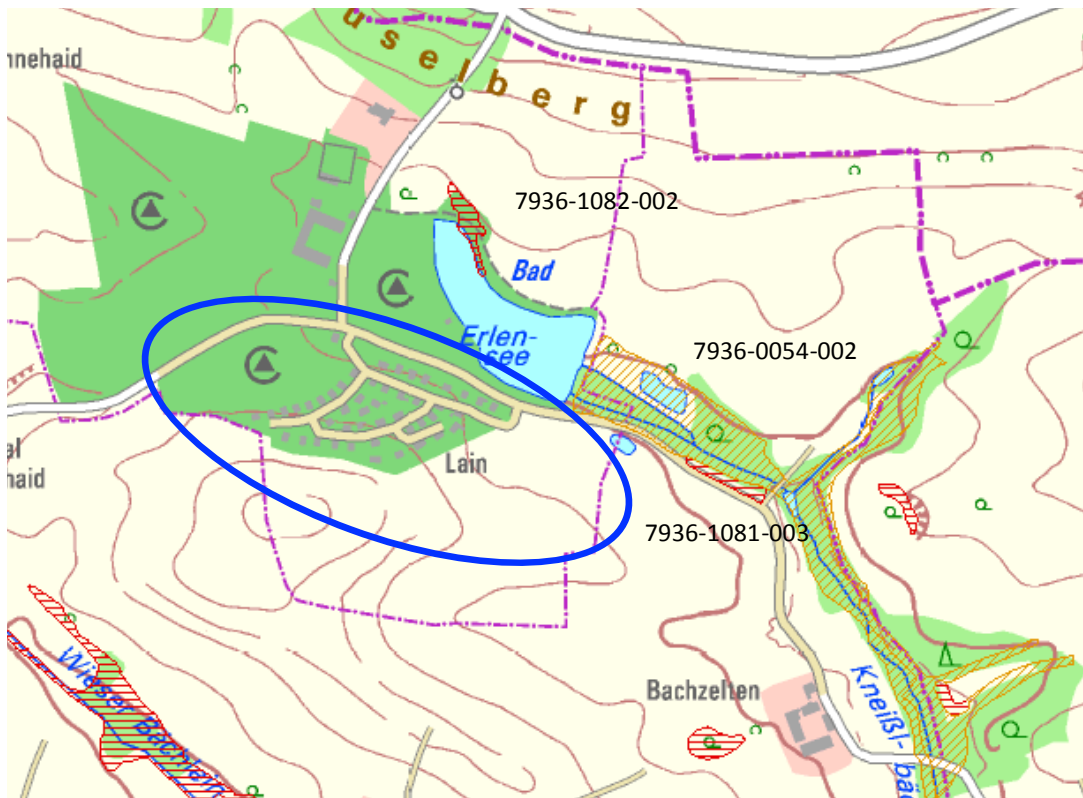
**Ebenfalls biotopkartiert (7936-1082-002) ist ein „Feldgehölz bei Bachzelten westlich Buchbach und Hecke mit Schilf-Großröhricht am Erlensee bei Lain“ nordöstlich des Erlensees (Erhebungsdatum 25.06.2013).** Die amtlich kartierten Biotope sind von der Planung nicht betroffen.

Die geplante Erweiterung befindet sich überwiegend im Bereich von Acker- bzw. intensiven Grünlandflächen und weist daher insgesamt eine geringe Bedeutung für den Naturhaushalt auf.

Der Erlensee sowie die Eingrünung des Sondergebiets werden in der derzeit gültigen 4. Änderung des FNP vom 20.02.1991 als Fläche mit besonderen ökologischen und gestalterischen Funktionen geführt. In der vorliegenden Planung sind analog dazu umfangreiche Eingrünungsmaßnahmen integriert, die eine wesentliche ökologische Aufwertung im Gebiet darstellen.

Von der Ausweisung des Sondergebiets sind keine amtlichen Biotopflächen, keine gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG / § 23 BayNatSchG sowie Schutzgebiete nach nationalem Naturschutz-

recht betroffen. Es erfolgen auch keine Auswirkungen auf Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete.



Quelle: FIS Natur / amtliche Biotopkartierung (Der Geltungsbereich wurde blau markiert.)

### 3.6 Landschaftsbild und Erholung

Das Landschaftsbild im Tertiärhügelland ist durch sanft geschwungene Hügelketten und flach eingemuldeten Tälchen charakterisiert. Topografisch bedingt, hat sich ein relativ kleinräumiges Nutzungsmosaik entwickelt mit Grünlandnutzung in feuchten Senken und Bachtälern, Nadelholzforsten auf den steileren Hanglagen und Hügelkuppen und Ackerbau auf den flacher geneigten Hängen. Landwirtschaftsflächen, insbesondere Ackerflächen stellen die Hauptnutzung in der Raumeinheit dar. Der Waldanteil ist folglich relativ gering, ebenso der Anteil an naturnahen Flächen. Gewässerbegleitende Strukturen wie Feuchtwald, Gewässerbegleitgehölze, Auwälder, Röhricht und Hochstaudenbestände haben dabei den höchsten Anteil (Arten- und Biotopschutzprogramm).

Der Geltungsbereich befindet sich auf einem nach Norden gerichteten Hang und endet unter der Hangkuppe im Südwesten. Im Osten, Süden und Westen wird er von landwirtschaftlichen Nutzflächen gerahmt. Im Norden liegt der eingegrünte Erlensee -mit Auwald am Abfluss des Sees- sowie die bestehende Anlage.

### 3.7 Mensch, Kultur- und Sachgüter

Aufgrund der peripheren Lage sind keine zu beachtenden Vorbelastungen vorhanden. Mit den üblichen Immissionen (Gerüche, Lärm) durch die Landwirtschaft ist jedoch zu rechnen.

In der bestehenden Anlage befindet sich nördlich des Plangebiets ein denkmalgeschützter, als Ausflugs-gaststätte sowie Wellnessanlage fungierender Dreiseithof (D-1-77-139-3), auf den sich die Planung nicht auswirkt.

Kartierte Bodendenkmäler sind im Plangebiet sowie im weiteren Umfeld nicht vorhanden. Das nächstgelegene Bodendenkmal befindet sich in einer Entfernung von 2,7 km. Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung des Vorhabens zutage kommen könnten, unterliegen, gemäß Art. 8 DSchG, der Meldepflicht. Alle Beobachtungen und Funde sind unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen.

## 4. Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

### 4.1 Relief und Boden

Mit der Realisierung der geplanten Erweiterung sind -aufgrund des geneigten Geländes- Veränderungen des Reliefs erforderlich.

Die künftige Nutzung bringt Eingriffe in das gewachsene Bodengefüge mit einer Beeinträchtigung der Bodenfunktionen (Filter-, Puffer- und Lebensraumfunktion) mit sich. **Der Nutzungsgrad ist jedoch insgesamt gering.**

### 4.2 Klima / Luft und Wasser

Für das Schutzgut Klima / Luft sind allenfalls geringfügige lokale Auswirkungen absehbar.

**Die Versickerung des unverschmutzten Niederschlagswassers auf dem Grundstück ist vorgesehen. Bezüglich des Schutzguts Wasser ist daher von einer geringen Erheblichkeit auszugehen.**

Eingriffe in das Grundwasser erfolgen durch die geplante Bebauung aller Voraussicht nach nicht.

### 4.3 Naturhaushalt – Arten und Lebensräume

Die Erweiterungsfläche wird überwiegend als Acker bzw. Grünland genutzt. Die Bedeutung für den Naturhaushalt ist daher gering.

Negative Auswirkungen sind aufgrund der Inanspruchnahme **als Wochenendplatzgebiet** und folglich Verlust an Lebensraum zu verzeichnen. Es sind jedoch umfangreiche Eingrünungsmaßnahmen geplant, durch die im zeitlichen Verlauf hochwertige Lebensräume entstehen, die zur Erhöhung des Struktur-reichtums beitragen werden.

#### Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Gemäß der vom Bayerischen Staatsministerium des Inneren herausgegebenen Verfahrenshinweise zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) sind nach Maßgabe von § 44 Abs. 5 BNatSchG folgende Artengruppen zu betrachten:

- 1) die Tier- und Pflanzenarten nach den Anhängen IVa und IVb der FFH-Richtlinie



- 2) Sämtliche wildlebende Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie
- 3) gefährdete Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG  
(Regelung derzeit noch nicht anwendbar, da die Arten vom Bund noch nicht festgelegt sind).

Durch die bereits beschriebene Ausstattung der Erweiterungsfläche kann mit hoher Wahrscheinlichkeit das Zutreffen eines Tatbestandes aus § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden. Es werden mit dem Eingriff bzw. als dessen Folge keine Biotope zerstört, in denen wild lebende Tiere und Pflanzen der streng geschützten Arten betroffen sind.

Eine vertiefte saP wird deshalb nicht für erforderlich gehalten.

#### **4.4 Landschaftsbild**

Aufgrund der geplanten umfangreichen Eingrünungsmaßnahmen im Süden und Osten, des Erlensees im Norden und der Angliederung an die bestehende Anlage im Westen ist eine Einbindung **des Wochenendplatzgebiets** in die Landschaft möglich.

#### **4.5 Mensch, Kultur- und Sachgüter**

Für das Schutzgut Mensch sind derzeit keine negativen Folgen absehbar.

### **5. Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minderung der Planungsauswirkungen**

Um die voraussichtlich entstehenden Beeinträchtigungen zu reduzieren, werden in der Planung verschiedene Maßnahmen angestrebt, die im Bebauungsplan, der im Parallelverfahren aufgestellt wird, konkretisiert bzw. festgesetzt werden, z.B.:

- oberflächennahe Versickerung des unverschmutzten Niederschlagswassers
- Verwendung wasserdurchlässiger Beläge für die Stellplätze
- Durchgrünung des Planungsareals mit heimischen, standortgerechten Gehölzen
- Ausschluss von Gehölzen mit nicht landschaftsgerechter Wuchsform
- umfangreiche Eingrünungsmaßnahmen mit standortgerechten Gehölzen und Obstbäumen sowie Wiesenflächen
- Verwendung von autochthonem Saatgut und extensive Pflege der Wiesenflächen und Krautsäume
- **geringe Nutzungsdichte**
- **Begrenzung der Höhe von Abgrabungen, Aufschüttungen und Stützmauern**

## 6. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (Ausgleichsbedarf und Maßnahmen)

Die in Bayern seit dem 01.01.2001 in Kraft befindliche Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach §§ 15-18 BNatSchG i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB ist bei der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans anzuwenden.

Das Planungsareal wird Typ B (niedriger bis mittlerer Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad) der Matrix zur Festlegung der Kompensationsfaktoren zuzuordnen sein.

Wegen ihrer landwirtschaftlichen Nutzung ist die Eingriffsfläche als „Gebiet geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild“ zu bezeichnen. Damit ergibt sich ein Kompensationsfaktor zwischen 0,2 und 0,5.

Bewertung der Planungsauswirkungen auf die Schutzgüter:

Schutzgüter		Bewertung
Schutzgut Boden	anthropogen stark beeinflusster, landwirtschaftlich genutzter Boden, Eingriffe in das natürliche Bodengefüge	geringe - mittlere Erheblichkeit
Schutzgut Luft / Klima	Kaltluftentstehungsgebiet ohne Bedeutung für den besiedelten Bereich	geringe Erheblichkeit
Schutzgut Wasser	voraussichtlich kein Eingriff in das Grundwasser, Versickerung des Niederschlagswassers	geringe Erheblichkeit
Schutzgut Arten und Lebensräume	überwiegend Acker bzw. intensiv genutztes Grünland ohne Baum- und Strauchbestand, keine Beeinträchtigung naturschutzfachlich wertvoller Strukturen, großzügige Eingrünungsmaßnahmen des Geltungsbereichs im Süden und Osten	geringe Erheblichkeit
Schutzgut Landschaftsbild	Anschluss des Wochenendplatzgebiets an die Bebauung im Westen, umfangreiche Eingrünung	geringe Erheblichkeit
Schutzgut Mensch/ Kultur und Sachgüter		geringe Erheblichkeit
<b>Gesamtbewertung</b>		<b>geringe Erheblichkeit</b>

Insgesamt ergibt sich bei der Betrachtung der Auswirkungen des Eingriffs auf die Schutzgüter eine geringe Erheblichkeit. In Verbindung mit den Minimierungsmaßnahmen -insbesondere der Eingrünung- wird zum derzeitigen Planungsstand der Faktor 0,3 für angemessen gehalten.



Eingriffsfläche (blau schraffierter Bereich)

#### Berechnung des Ausgleichsbedarfs:

Eingriffsfläche (Wochenendplatzgebiet)

ca. 0,78 ha x 0,3 = ca. 0,23 ha

Die Ausgleichsfläche wird innerhalb des Geltungsbereichs erbracht.

Die im derzeit gültigen Bebauungsplan von 17.02.1993 enthaltenen Eingrünungsmaßnahmen wurden nicht in der dargestellten Form durchgeführt. **Aus diesem Grund ist eine großzügige Eingrünung des Plangebiets vorgesehen.**

Durch die Situierung **der Eingrünung** an der Süd- und Ostseite des Plangebiets soll der nunmehr endgültige Abschluss der baulichen Entwicklung gewährleistet werden.

Ausgleich und Eingrünung weisen zusammen eine Größe von ca. 1,8 ha auf. Im Bebauungsplan Nr. 90 "Änderung und Erweiterung der Campingplatzanlage 'Lain' Bereich 3 a, 3 b und 3 c" werden die erforderlichen Aufwertungsmaßnahmen konkretisiert und dargestellt.

## **7. Prognose der Entwicklung des Umweltbestandes bei Durchführung und Nichtdurchführung des Vorhabens sowie alternative Planungsmöglichkeiten**

Bei Durchführung der Erweiterung des Sondergebiets erfolgen Eingriffe in den Bodenhaushalt und es kommt zu Flächenverbrauch. Die Bedeutung der betroffenen Flächen für den Naturhaushalt ist jedoch gering. Die Schutzgüter Wasser und Klima/Luft unterliegen keiner erheblichen Beeinträchtigung. Das Erweiterungsareal grenzt an die bereits vorhandene Anlage und wird durch umfangreiche Eingrünungsmaßnahmen in die Landschaft eingebunden.

Zur Minderung der Eingriffe in Natur und Landschaft werden diverse Maßnahmen vorgesehen.

Für das Vorhaben wird eine angemessene Ausgleichsfläche festgesetzt, die durch umfangreiche Eingrünungsmaßnahmen ergänzt wird. Die Qualität des Umweltbestandes wird durch entsprechende Aufwertungsmaßnahmen in diesem Bereich erheblich verbessert.

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens wird zwar nicht in das Bodengefüge, Naturhaushalt und Landschaftsbild eingegriffen, d.h. die vorgenannten negativen Auswirkungen auf die Umwelt wären so nicht gegeben. Der Bedarf an zusätzlichen Unterkünften für Erholungssuchende in einem Gebiet -mit bereits vorhandener spezifischer Infrastruktur- könnte dann allerdings nicht befriedigt werden. Zudem unterbliebe eine Aktualisierung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans vom 20.02.1991.

Da es um die Erweiterung einer bereits bestehenden Campinganlage handelt, werden keine Alternativen vorgeschlagen.

## **8. Zusätzliche Angaben (Technische Verfahren, Monitoring)**

Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgten verbal-argumentativ und unter Verwendung der einschlägigen Fachplanungen.

Das Monitoring beinhaltet die gemeindliche Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die durch ein Vorhaben verursacht werden (gem. § 4c BauGB). Im Rahmen dieses Monitorings wird die Gemeinde prüfen, ob die Maßnahmen hinsichtlich der Eingrünung sowie der Ausgleichsflächen umgesetzt bzw. eingehalten werden.

Weitere Maßnahmen sind nicht vorgesehen.

## **9. Allgemeinverständliche Zusammenfassung nach § 10 Abs. 4 BauGB**

Die Gemeinde Taufkirchen beabsichtigt die 58. Änderung des Flächennutzungsplans ("Änderung und Erweiterung der Campingplatzanlage 'Lain' Bereich 3 a, 3 b und 3 c").

Der Geltungsbereich ist gem. § 10 BauNVO als Sondergebiet, das der Erholung dient, ausgewiesen.

Eine Änderung des Flächennutzungsplans wird notwendig, da im Süden der -von einem privaten Investor betriebenen- Campinganlage (Bestand) eine Überschreitung der planungsrechtlichen Vorgaben erfolgte, die in der 4. Änderung des Flächennutzungsplans (20.02.1991) sowie vom gültigen Bebauungsplan (17.02.1993) nicht abgedeckt wird.

Derzeit wird eine Fläche von ca. 4 ha beansprucht, die sich in einen Campingplatz für Dauercamper im Westen (ca. 1,7 ha) sowie Parzellen für Blockhäuser im Osten (ca. 2,3 ha) gliedert.

Östlich des Bestands ist zudem eine moderate Erweiterung der Anlage durch ein Wochenendplatzgebiet zur dauerhaften Aufstellung von Mobilheimen (ca. 0,78 ha) geplant.

Der Geltungsbereich grenzt im Westen an landwirtschaftliche Nutzflächen und im Norden an eine öffentliche Gemeindeverbindungsstraße. Jenseits der Straße liegen Teile der bestehenden Anlage sowie der Erlensee mit östlich anschließendem Auebereich. Im Osten und Süden schließen landwirtschaftliche Nutzflächen an das Plangebiet an.

Die Auswirkungen der Erweiterung auf die Schutzgüter Luft / Klima und Wasser sind als gering zu bezeichnen. Eingriffe in den Bodenhaushalt und Flächenverbrauch sind jedoch als negative Auswirkungen zu nennen. Das Erweiterungsareal, das überwiegend als Acker bzw. intensives Grünland genutzt wird, stellt sich als Fläche mit geringer Bedeutung für den Naturhaushalt dar. Aufgrund der geplanten umfangreichen Eingrünungsmaßnahmen im Süden und Osten, des Erlensees im Norden und der Angliederung an die bestehende Anlage im Westen ist eine Einbindung der Erweiterungsfläche in die Landschaft möglich.

Es werden umfangreiche Maßnahmen zur Minimierung angestrebt, u.a. Schaffung einer großzügig dimensionierten Eingrünung entlang der Süd- und Ostseite des Geltungsbereichs, Maßnahmen zur Versickerung des unverschmutzten Niederschlagswassers sowie zur Durchgrünung und die Verwendung wasserdurchlässiger Beläge auf den Stellplätzen.

Die im derzeit gültigen Bebauungsplan vom 17.02.1993 geplanten Eingrünungsmaßnahmen wurden nicht in der dargestellten Form durchgeführt. **Aus diesem Grund ist eine umfangreiche Grünfläche von insgesamt ca. 1,8 ha auf Fl.Nr. 1030/1, Gemarkung Gebensbach vorgesehen.** Zur Kompensation des Eingriffs (Erweiterung) sind Ausgleichsflächen erforderlich. **Es wurde ein Umfang von insgesamt ca. 0,23 ha errechnet, der im Osten der Eingrünung erbracht wird. Die Verwendung der restlichen Eingrünung bei künftigen baulichen Maßnahmen im Gebiet der Gemeinde Taufkirchen als Ausgleichsfläche wird angestrebt.**

Durch die Situierung **der Eingrünungsflächen** an der Süd- und Ostseite des Plangebiets wird der endgültige Abschluss der baulichen Entwicklung gewährleistet.

## Quellenverzeichnis

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT: Bodeninformationssystem Bayern: GeoFachdatenAtlas , <http://www.bis.bayern.de>

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT: Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz, [gisportal-umwelt2.bayern.de/finweb/](http://gisportal-umwelt2.bayern.de/finweb/)

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2012): Potentielle natürliche Vegetation Bayerns

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (Juni 2001): Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) für den Landkreis Erding (Stand März 2001)

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (2003): Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft, Eingriffsregelung in der Bauleitplanung

PLANUNGSVERBAND ÄUßERER WIRTSCHAFTSRAUM MÜNCHEN (20.02.1991): Flächennutzungsplan, 4. Änderung (Erweiterung der Campinganlage Lain)

REGIONALER PLANUNGSVERBAND (2014): Regionalplan der Region München (14)

Gesetze und Verordnungen:

Bundesnaturschutzgesetz vom 1.03.2010

Bayerisches Naturschutzgesetz vom 23.02.2011